



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung

Satzung

der Gemeinde Gangelt vom 20.05.2025 über die 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gangelt vom 26.09.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.444) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 155), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung vom 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gangelt vom 26.09.2012 wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme oder Zuzug oder – wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Abschnitt II

Die Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



2025-06-01

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelts, den 20. Mai 2025

gez.
Willems
Bürgermeister